

\*

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD  
3180 Lilienfeld, Am Anger 2  
Parteienverkehr Dienstag 8-15 Uhr und Donnerstag 8-19 Uhr  
Telefax-Nr. 02762/503-134

BH Lilienfeld, 3180

Herrn und Frau  
Franz und Brigitte Vonwald  
Obergegend 12  
3161 St.Veit/Gölsen

Beilagen

9-N-9139/3

-

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	Tel. (02762) 503	Datum
-	Freilinger	Durchwahl 146	4. Mai 1995

Betrifft

St.Veit/Gölsen "Hasensteinlucke" in der Katastralgemeinde  
Obergegend; Naturdenkmalerklärung

Bescheid  
Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt die auf dem  
Grundstück Nr. 89, Katastralgemeinde Obergegend, Gemeindegebiet  
St.Veit/Gölsen, befindliche Felsbildung

"Hasensteinlucke"

zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3

**Begründung**

Die Marktgemeinde St.Veit/Gölsen hat bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld einen Antrag auf Naturdenkmalerklärung der in der Katastralgemeinde Obergegend, Gemeindegebiet St.Veit/Gölsen befindlichen "Hasensteinlucke" gestellt.

Hiezu wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz folgendes Gutachten abgegeben:

"Ca. 800 m südlich des Anwesens Vonwald, auf dem Waldweg zur "Ochsenhalt", befindet sich ca. 40 m östlich des angeführten Weges die sogenannte "Hasensteinlucke" (Nr. 1866/22). Diese wird in der Lilienfelder Heimatkunde (Band 2) bereits beschrieben.

Durch die wenig auffallende Lage des Einganges ist die Höhle schwer auffindbar und eher nur der einheimischen Bevölkerung bekannt. In Kriegszeiten wurde die Höhle laut mündlicher Überlieferung immer wieder als Zufluchtsort aufgesucht.

Die Höhle liegt auf Parzelle 89 der KG Obergegend, Gemeindegebiet St.Veit/Gölsen, im Eigentum der Eheleute Franz und Brigitte Vonwald, 3161 St.Veit/Gölsen, Obergegend 12.

Beschreibung der Hasensteinlucke:

Eingangsöffnung 4x4 m, durchschnittliche Höhe 3 m, durchschnittli-

che Breite 6 m, Tiefe 15 m.

Kein größeres Gefälle, keinerlei Sinterformationen. Die Höhle ist in einer Kalkgesteinsrippe eingebettet und ist nordwestlich exponiert. Durch ihre einzigartige Erscheinung ist die Höhle ein erhaltenswertes Naturdenkmal. Eine dementsprechende Unterschutzstellung wäre daher angebracht."

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund des eingeholten naturschutzfachlichen Gutachtens wurde daher spruchgemäß entschieden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--

Ergeht an:

1. die Umwelthanwaltschaft des Landes Niederösterreich,  
1014 Wien, Teinfaltstraße 8
2. den Herrn Bürgermeister der Marktgemeinde St.Veit/Gölsen

Ergeht zur Kenntnis an:

3. die Bezirksforstinspektion Lilienfeld, im Hause
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,

Ergeht nach Rechtskraft des Bescheides an:

5. das Bezirksgericht 3170 Hainfeld  
mit dem Ersuchen um Anmerkung der Naturdenkmalerklärung im Grundbuch und Übersendung eines ex-offo Grundbuchsauszuges
6. die Bürodirektion im Hause  
mit dem Ersuchen um Verlautbarung der Naturdenkmalerklärung im Amtsblatt

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. G r a s e r